



Anordnung der Neuwahlen

- Mitglieder der Controlling-Kommission und deren Präsident/in,
- Mitglieder der Bildungskommission und deren Präsident/in und
- Mitglieder der Einbürgerungskommission und deren Präsident/in

für die Amtsdauer 2024 – 2028

Der Gemeinderat von Weggis beschliesst, gestützt auf das Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988, das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 und die Gemeindeordnung vom 4. März 2018 (Stand vom 03. März 2024):

Wahltag / Wahlverfahren

1. Am **Sonntag, 9. Juni 2024** finden - unter Vorbehalt einer stillen Wahl - im Urnenverfahren folgende Neuwahlen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) statt:
 - a. **Controlling-Kommission**
 - den Präsidenten/die Präsidentin und
 - vier weitere Mitglieder der Controlling-Kommission
 - b. **Bildungskommission**
 - den Präsidenten/die Präsidentin und
 - drei weitere Mitglieder der Bildungskommission
 - c. **Einbürgerungskommission**
 - den Präsidenten/die Präsidentin und
 - drei weitere Mitglieder der Einbürgerungskommission

Stille Wahl / Wahlvorschläge

2. Die Mitglieder der Controlling-Kommission, der Bildungskommission und der Einbürgerungskommission und deren Präsidenten können in stiller Wahl gewählt werden.
3. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Montag, 22. April 2024, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei Weggis eintreffen.
4. Es gelten folgende Unvereinbarkeiten von Funktionen gemäss § 7 der Gemeindeordnung:
 - a. **Controlling-Kommission**
Mitglieder des Gemeinderats, Verwaltungs- und Betriebsangestellte der Gemeinde, Mitglieder der Bildungskommission, der Rektor, die Schulleitung und Lehrpersonen der Gemeinde können nicht der Controlling-Kommission angehören.
 - b. **Bildungskommission**
Mitglieder des Gemeinderats (mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglieds des Gemeinderats), der Rektor, die Schulleitung und Lehrpersonen der Gemeinde sowie die Mitglieder der Controlling-Kommission können nicht der Bildungskommission angehören.

5. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
6. Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte zu unterzeichnen. Jeder Stimmberechtigte kann pro Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und seine Unterschrift nach Einreichung nicht mehr zurückziehen.
7. Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Kandidaten als zu wählen sind enthalten. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die vorgeschlagenen Kandidaten wie die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort mit der genauen Adresse, für die Vorgeschlagenen ist überdies der Heimatort, der Beruf sowie bei der Wiederwahl "bisher" oder bei erstmaliger Wahl "neu" anzugeben. Für den Verkehr gegenüber den Behörden ist eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.
8. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung (§ 154 Abs. 2 StRG) in stiller Wahl gewählt.
9. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. Falls alle Sitze in stiller Wahl besetzt werden, wird die Urnenwahl abgesagt.

Urnenwahl

10. Im Falle der Urnenwahl richtet sich das Verfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988.
11. Die Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am Einreichungstermin gemäss Ziffer 3 bei der Gemeindekanzlei eintreffen.
12. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am 17. Mai 2024 zugestellt.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Weggis können zusätzlich gedruckte amtlich beschaffte Kandidatenlisten für die vorerwähnten Wahlen beziehen. Bestellungen haben bis Freitag, 26. April 2024 bei der Gemeindekanzlei zu erfolgen.

13. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen.
14. Die Bestimmung über die briefliche Stimmabgabe und die Öffnungszeiten des Urnenbüros sowie die Angaben über die Farbe, Format und Papierqualität der Kandidatenlisten werden in einer separaten Bekanntmachung publiziert.

Stimmberechtigung und Stimmregister

15. Stimmberechtigt sind stimmungsfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandtschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 4. Juni 2024 ihren politischen Wohnsitz in Weggis haben. Meldet sich die stimmberechtigte Person spätestens am 4. Juni 2024 nach einer luzernischen Gemeinde

ab, wählt sie am neuen Wohnsitz, sofern sie am bisherigen noch nicht gewählt hat. Meldet sich die stimmberechtigte Person erst am 5. Juni 2024 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am bisherigen Wohnsitz.

16. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am Dienstag, 4. Juni 2024, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
17. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Berechnung des absoluten Mehrs

18. Das massgebende Mehr ist für die Wahl der Mitglieder der Controlling-Kommission, der Bildungskommission und Einbürgerungskommission sowie deren Präsidenten nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen je gesondert zu berechnen.

Zweiter Wahlgang

19. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am *14. Juli 2024* statt.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Donnerstag, 13. Juni 2024, um 12 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.

Strafbare Praktiken

20. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

21. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen.
22. Diese Anordnung ist gemäss § 8 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen: Anschlagstellen, Wochenzeitung und auf der Website der Gemeinde Weggis.

Weggis, 20. März 2024

Gemeinderat Weggis